

Benutzungssatzung für den Kurpark Spiegelau (Kurparksatzung - KPS)

Vom 3. Juni 2025

Auf Grund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Kurpark ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Spiegelau.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht den Kurpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten im Kurpark

(1) Die Benutzer des Kurparks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich im Kurpark so zu verhalten, dass dieser und seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) Im Kurpark ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Baden in den Weihern;
2. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen sowie das Abbrennen von Fackeln;
3. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) und die Veranstaltung von Vergnügungen;
4. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen;
5. das Befahren mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 2 und 3 StVG);
6. das Fahrradfahren ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
7. das Füttern der Enten.

§ 4

Mitführen von Hunden

(1) Wer im Kurpark Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden und der Kurpark nicht verunreinigt wird.

(2) Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Die Person, die den Hund führt muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Die Ausnahmeregelung nach § 1 Abs. 3 der Hundehaltungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Ein Hundehalter bzw. -führer, der seinen Hund den Kurpark verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

§ 5

Besondere Benutzung

Die Benutzung des Kurparks über die Zweckbestimmung nach § 2 hinaus bleibt einer Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten. Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sind vom Nutzer einzuholen.

§ 6

Benutzungssperre

Der Kurpark, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden im Kurpark können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 10) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Haftung

(1) Die Benutzung des Kurparks einschließlich dessen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte werden nur die Hauptwege gestreut und geräumt.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) sich entgegen § 3 Abs. 1 so verhält, dass andere Benutzer gefährdet oder geschädigt werden
- b) entgegen § 3 Abs. 2 Einrichtungen des Kurparks beschädigt
- c) entgegen § 3 Abs. 2 den Kurpark verunreinigt
- d) die Verbote nach § 3 Abs. 4 missachtet
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt, oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen.
- f) entgegen § 4 Abs 3 Exkreme von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
- g) entgegen § 5 eine besondere Nutzung ohne Genehmigung ausübt.
- h) einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parksatzung vom 13.07.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2001, außer Kraft.

Spiegelau, 3. Juni 2025

Gemeinde Spiegelau

gez.

Roth

1. Bürgermeister

